

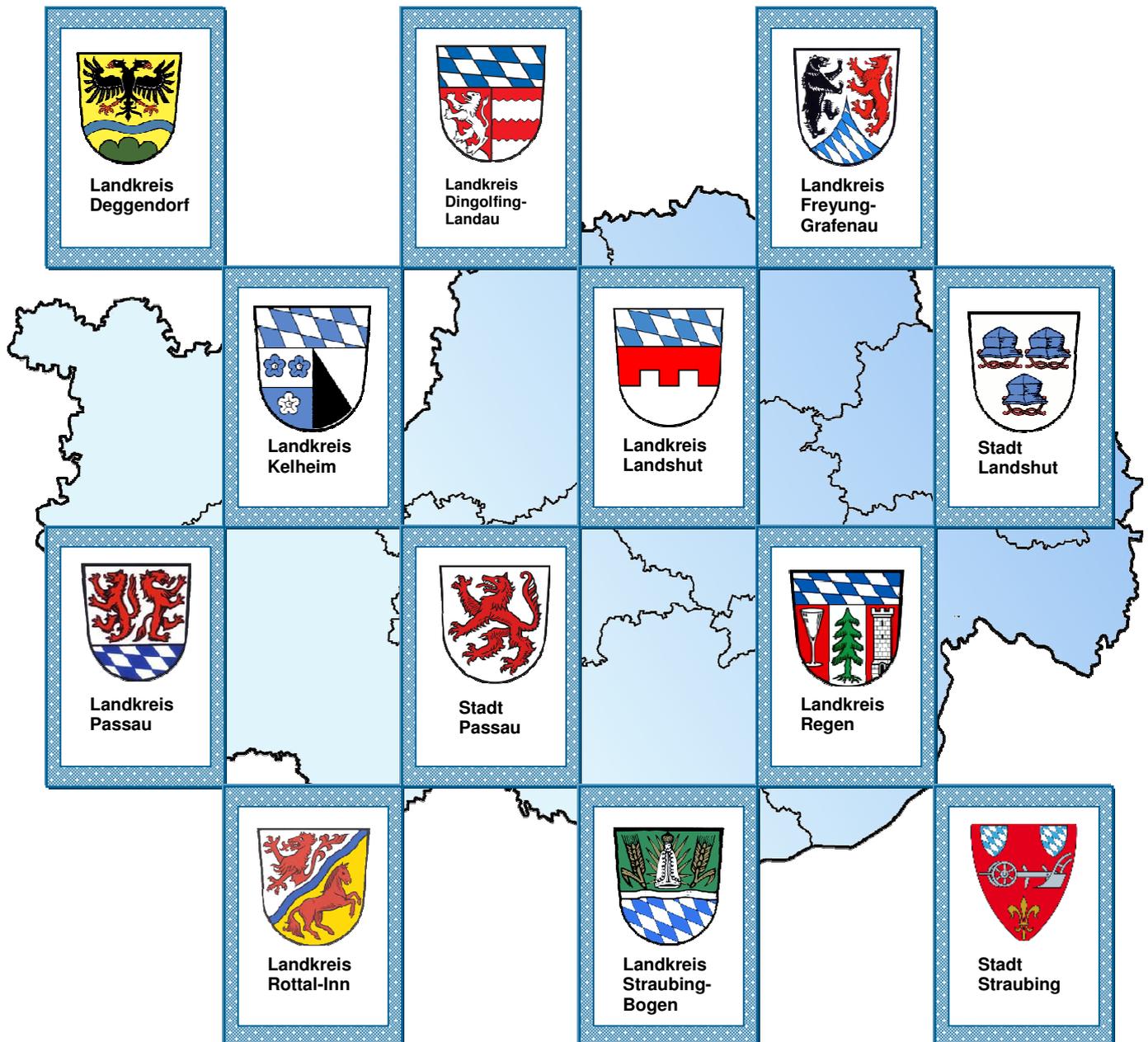


Amtlicher Schulanzeiger

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Nr. 3

März 2018



Personalnachrichten

50

Stellenausschreibungen

Rektorin/Rektor	53
Konrektorin/Konrektor	53
Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor	54
Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter berufliche Schulen	56
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	57
Sonstige Stellen	58

Allgemeine Bekanntmachungen

Informationen der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern	59
Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern	60
Hinweis auf die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern - (TeilR)	65
Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen	66
Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht	66

Verschiedenes

Mittagsverpflegungscoaching für Schulen	67
12. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag	67

Personalnachrichten

Herr Rektor Christoph Sosnowski wurde mit Wirkung vom 26.02.2018 an die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Passau abgeordnet, wo er die Aufgaben eines weiteren Schulrates wahrnimmt.

Ich bedanke mich für die bisher geleistete Arbeit und wünsche im neuen Aufgabengebiet viel Erfolg.

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 203,05 € bzw. AZ² 262,20 €.

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb/2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff. (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>)), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>) bereit zum Download bzw. direkt: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.

Folgende **Erklärung** ist dazu abzugeben und den Bewerbungsunterlagen beizufügen:

„Unter Bezugnahme auf Nr. 3.2 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KWMBI Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63) (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2011/08/kwmbi-2011-08.pdf#page=3>) erkläre ich, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

Falls sich der/die Angehörige für den Fall der Auswahl der des Bewerbers/Bewerberin, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung möglich ist, ist obige Erklärung durch eine entsprechende **Einverständniserklärung** zu ersetzen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Die Regierung behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. (Ernennung geht vor Versetzung.)

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

Rektorin/Rektor

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
		<i>Klassen</i>		
FRG	GMS Perlesreut	172 9	A 13+AZ ⁽¹⁾	
KEH	GS Kelheimwinzer	94 4	A 13+AZ ⁽¹⁾	
PA	GMS Fürstzell	422 19	A 14+AZ ⁽¹⁾	
PA	MS Pocking	337 17	A 14	

Konrektorin/Konrektor

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
		<i>Klassen</i>		
LA	GMS Ergolding (zweite/r Konrektorin/Konrektor)	579 27	A 13+AZ ⁽¹⁾	Aktuelle und fundierte GS-Erfahrung erwünscht
LA	GMS Furth	190 10	A 13+AZ ⁽¹⁾	Profil Inklusion

A 13+AZ ⁽¹⁾ Amtszulage 1: 203,05 €

Bitte beachten:

- Das Bewerbungsformular mit Unterlagen bitte dreifach vorlegen, mit Angehörigenerklärung, ggf. mit Ergänzungen
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/bewerbung_ausgeschriebene_stelle.doc
- Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:
Portfolio mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiter/in (Modul A) mit Kopien der Lehrgangsbeteiligungen. Einfache Vorlage!
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.doc
- Für Bewerber aus anderen Regierungsbezirken: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung!

Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **23.03.2018**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **04.04.2018**
3. Bei der Regierung: **09.04.2018**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor als stellvertretende(r) Schulleiterin/Schulleiter

Zweitausschreibung

<i>Schulstelle:</i>	<i>Anzahl Schüler</i> <i>Klassen Stand</i> <i>01.10.2017</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
Sonderpädagogisches Förderzentrum Viechtach	SVE 2 / 21 Schule DFK: 3 / 41 Jgst 3-9: 6 / 78 Insgesamt: 9 / 119 MSH und MSD : 76 Lehrerstunden 5 gebundene Ganztagsklassen 1 offene Ganztagsklasse 8 Kooperationsklassen Medienreferenzschule Teilnahme am fit4future-Programm SJ 2017/2018 – SJ 2019/2020	A 14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung, Lernen und/oder Sprache • Kommunikationskompetenz, Durchsetzungsstärke und Teamfähigkeit • Bereitschaft zur Koordinierung und Umsetzung von Schulentwicklungsprozessen sowie zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit • Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Konzepte der Ganztagsklassen, Erziehungspartnerschaft, Konfliktmanagement und Schülermitverantwortung • Vertiefte EDV-Kenntnisse bzw. Erfahrung im Umgang mit Schulverwaltungsprogrammen • Erfahrung im MSD sowie in der Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten • Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche:

Bei der Regierung: **04.04.2018**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Zweitausschreibung

<i>Schulstelle:</i>	<i>Anzahl Schüler</i> <i>Klassen Stand 01.10.2017</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt	DFK: 3 / 38 Jgst 3-9: 8 / 101 Insgesamt: 11 / 139 4 geb. Ganztags- klassen im Hauptschulbe- reich SVE Gruppen: 3 / 25 MSH und MSD: 91 Lehrerstun- den 2 Grundschulen mit Profil Inklusi- on SVE: 12 Lehrerstun- den	A 15	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Qualifikation für einen der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung • Möglichst Erfahrung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie die Fähigkeit zur Entwicklung neuer Konzepte für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung am Sonderpädagogischen Förderzentrum • Fähigkeit zur Weiterentwicklung gebundener Ganztagsangebote • Kommunikationskompetenz, Durchsetzungsstärke und Teamfähigkeit • Diagnostische Kompetenz und Beratungskompetenz für komplexe Verfahren der vorschulischen Förderung, der Schullaufnahme sowie der Schullaufbahnberatung auch in inklusiven Systemen • Bereitschaft zur vernetzten Arbeit mit Fachdiensten, Jugendhilfe, therapeutischen Einrichtungen und allgemeinen Schulen im Sprengel • Tiefgehende EDV - Kenntnisse für Schul- und Personalverwaltung

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche:

Bei der Regierung: **04.04.2018**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter berufliche Schulen

Fachmitarbeiter/Fachmitarbeiterin für Schulentwicklung bei der Regierung von Niederbayern im Bereich berufliche Schulen

Zum 01.08.2018 ist die Stelle des/der **Fachmitarbeiters/Fachmitarbeiterin für Schulentwicklung bei der Regierung von Niederbayern im Bereich berufliche Schulen** zu besetzen.

Kompetenzen

Der Fachmitarbeiter/Die Fachmitarbeiterin hat

- langjährige Erfahrungen in der Schulentwicklungsarbeit an der eigenen Schule erworben,
- eine Ausbildung als Evaluator, oder als Schulentwicklungsmoderator, oder als QmbS-Berater,
- Erfahrung in der Durchführung von Fortbildungen für Lehrkräfte,
- Kenntnisse und Erfahrung in der aktuellen Didaktik der Lehrpläne der beruflichen Bildung,
- Erfahrungen in der Teamarbeit,
- Kenntnis über die Zuständigkeiten und Verbindlichkeiten der wichtigsten Akteure in der Schule für die Qualitätsentwicklung (z. B. Schulleitung, QmbS-Team, erweiterte Schulleitung, Fachbetreuung).

Der Fachmitarbeiter/Die Fachmitarbeiterin unterstützt die Regierung von Niederbayern in allen Fragen und Angelegenheiten der Schulentwicklung und arbeitet an der Regierung in diesem Bereich laufend mit.

Insbesondere sind dieser Funktion u. a. folgende Tätigkeitsbereiche zugeordnet:

Informationsaufgaben

Der Fachmitarbeiter/Die Fachmitarbeiterin

- 1.1 informiert sich über aktuelle regionale und überregionale Veranstaltungen,
- 1.2 informiert die Schulen über den Stand von Schulentwicklungsprojekten und QmbS,
- 1.3 pflegt den Kontakt und arbeitet zusammen mit dem ISB, der ALP und den Universitäten zur Aktualisierung des Wissens über Schulentwicklung und gibt es themenbezogen an die Schulen weiter.

Koordinierungsaufgaben

Der Fachmitarbeiter/Die Fachmitarbeiterin

- 2.1 übernimmt die Organisation des Netzwerkes Schulentwicklung der Regierung von Niederbayern,
- 2.2 bindet die QmbS-Teams/Steuergruppen der beruflichen Schulen in ausgewählte Projekte der Schulentwicklung ein,
- 2.3 gibt Impulse für die Erarbeitung der Schulentwicklungsprogramme,
- 2.4 erstellt einen Fortbildungsplan über einen längeren Zeitraum (auch in Zusammenarbeit mit den FMA-Kollegen),
- 2.5 plant, organisiert und führt regionale Fortbildungen zum Thema Schulentwicklung (Personal, Organisations- und Unterrichtsentwicklung) durch,
- 2.6 unterstützt und berät die Schulen bei der Umsetzung der Zielvereinbarungen nach der externen Evaluation,
- 2.7 führt internationale Fortbildungen (Erasmus+) durch,
- 2.8 pflegt die Zusammenarbeit mit dem regionalen fachlichen Ansprechpartner in aktuellen Handlungsfeldern,
- 2.9 arbeitet mit den Fachmitarbeitern anderer Regierungsbezirke zusammen.

Zusammenarbeit mit der Regierung von Niederbayern

- 3.1 nimmt an regelmäßigen Besprechungen mit der Regierung von Niederbayern teil,
- 3.2 berät in Absprache mit der Regierung von Niederbayern auf Verlangen die Schulen zum Thema Schulentwicklung,
- 3.3 aktualisiert und pflegt die Daten der Referentenliste zur schulinternen Lehrerfortbildung „Schule mitgestalten“ sowie den Internetauftritt des Schulentwicklungsportals der Regierung von Niederbayern,
- 3.4 hält Kontakt zu den Mitgliedern des niederbayerischen Unterstützungssystems,
- 3.5 arbeitet an Konzepten für die Förderung der Qualitätsentwicklung an niederbayerischen Schulen mit,
- 3.6 bereitet den regionalen Schulentwicklungstag in Zusammenarbeit mit den Schulentwicklungsberatern vor,
- 3.7 sichert die Qualität der QmbS-Beratung (Ausbildung, Einsatz, Rückmeldung der QmbS-Berater),
- 3.8 organisiert die QmbS-Beratung im Regierungsbezirk in Abstimmung mit den Schulen,
- 3.9 organisiert und führt Dienstbesprechungen mit QmbS-Berater_Innen, Schulentwicklungsmoderator_Innen und Evaluatoren durch.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung und in der QmbS-Beratung sind von Vorteil.

Die Regierung von Niederbayern behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs an der Regierung von Niederbayern gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen und eine Anlassbeurteilung beigefügt werden; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, innen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und im Intranet bekannt.

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche:

1. Mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung: **15.03.2018**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:	
Oberbayern:	http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa
Niederbayern:	http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php
Oberpfalz:	http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php
Oberfranken:	http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken:	http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken:	http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html
Schwaben:	http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Sonstige Stellen

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
		<i>Klassen</i>		
PA-L	Heimvolksschule St. Maria Fürstenzell Grund- und Mittel- schule Passauer Str. 21-25 94081 Fürstenzell Tel.: 08502/80662 Fax: 08502/80665 E-Mail: hvs.fuerstenzell@ t-online.de	348 17 4 GS Kl. 13 MS Kl. davon 4 M-Kl.	A14	<ul style="list-style-type: none"> • Eine am christlichen Glauben orientierte Lehrerpersönlichkeit, die sich für die pädagogischen und erzieherischen Ziele einer katholischen Schule in freier Trägerschaft einsetzt und glaubhaft nach außen vertritt • Engagement für die konzeptionelle Weiterentwicklung eines vom christlichen Menschenbild geprägten Schulprofils • Kompetenz in kollegialer Beratung sowie in Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung • Loyale Zusammenarbeit mit dem Schulträger • Fundierte MS-Erfahrung • Umfassende EDV-Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit dem Schulverwaltungsprogramm • Berechtigung zur Erteilung kath. Religionsunterrichts (missio canonica) erwünscht

Bewerbungen sind mit dem amtlichen Formblatt bis 23.03.2018 an den privaten Schulträger zu richten:

**Provinzialat der Benediktinerinnen der Anbetung
Kloster Neustift
94496 Ortenburg**

Eine Kopie der Bewerbung ist zum gleichen Termin mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Träger über das Staatliche Schulamt im Landkreis Passau der Regierung von Niederbayern vorzulegen.

Allgemeine Bekanntmachungen

Informationen der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern

Am 24.01.2017 unterzeichnete Herr Regierungspräsident Rainer Haselbeck gemeinsam mit der Bezirksvertrauensperson für die schwerbehinderten Menschen, Frau Andrea Wagner, sowie mit dem Bezirkspersonalratsvorsitzenden Herrn Rainer Kirschner und dem Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke, Herrn Stefan Bauer, die neue Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern.

Die Inklusionsvereinbarung löste mit Wirkung vom 01.02.2018 die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Niederbayern vom 01.01.2007 ab. Der Abschluss einer neuen Vereinbarung war notwendig, da sich inzwischen viele gesetzliche Vorgaben geändert haben, die letzten großen Änderungen sind auf das bereits teilweise in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz zurückzuführen. Ab 01.01.2018 traten weitere Neuerungen in Kraft, insbesondere wurde aus der Integrationsvereinbarung eine Inklusionsvereinbarung. Zudem gab es in jedem bayerischen Regierungsbezirk eine eigene Integrationsvereinbarung mit unterschiedlichem Inhalt.

Um die Integrationsvereinbarungen bayernweit anzugleichen, einigten sich die Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen der bayerischen Regierungsbezirke auf eine gemeinsame Vereinbarung. Durch die Integrationsvereinbarung von 2007 konnte vielen schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen, die im Schulbereich beschäftigt sind geholfen werden, bis zum regulären Ruhestand ihren Dienst leisten zu können. Viele andere können mit ihren gesundheitlichen Einschränkungen Tag für Tag am Arbeitsleben teilnehmen mit allen damit verbundenen positiven Auswirkungen auf ihr Leben. Die neue Inklusionsvereinbarung wird diesen Weg fortsetzen.

Die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern, weist Sie auch darauf hin, dass die Schwerbehindertenvertretungen vor allem

- bei Anträgen zur Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung
- bei Anträgen auf Erhöhung des Grades der Behinderung oder bei Widerspruchsverfahren
- bei der stufenweisen Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung oder nach einem Unfall
- bei persönlichen oder allgemeinen Problemen an der Dienststelle
- bei Anträgen auf Teilzeit, Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit oder Ruhestandsversetzung

berät und außerdem

- zur Inklusionsvereinbarung und zu den Teilhaberichtlinien
- zu Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- zu allen Fragen, die mit der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung zusammenhängen

informiert. Darüber hinaus achtet sie auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Selbstverständlich werden alle Gespräche absolut vertraulich behandelt.

Bezirksvertrauensperson:

Andrea Wagner
Regierung von Niederbayern
Zimmer 150 B
Gestütsstr. 10
84028 Landshut
Telefon: 0871/808-1655
Telefax: 0871/808-1629
E-Mail: andrea.wagner@reg-nb.bayern.de

1. Stellvertreter:

Klaus Schreiner
Landratsamt Freyung-Grafenau
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung
Tel. 08551/57-276
E-Mail: klaus.schreiner@lra.landkreis-frg.de

2. Stellvertreterin (u. Vertrauensperson f. berufl. Schulen):

Elke Berkenkamp
Staatl. Berufsschule Dingolfing
Außenstelle Landau
Kleegartenstr. 24
94405 Landau an der Isar
Tel. 09951/98780
E-Mail: E.Berkenkamp@hgs-dingolfing.de

Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt (künftige Bezeichnung: Inklusionsamt).

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten, bis Ende 2017 noch als „Beauftragte des Arbeitgebers“ bezeichnet, zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im

Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Niederbayern, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Inklusionsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte zu behandeln.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gern. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,

- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Ansehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilerichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an

einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig. Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Auch jede Vertretungsstunde während der Elternsprechstunde gilt demnach als Mehrarbeit. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingesetzt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist möglichst auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobil Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KVVMBI I2000, S. 95).

Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobil Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. I 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im niederbayerischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/4/inklusionsvereinbarung.pdf> veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt. Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Niederbayern sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft. Die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Niederbayern vom 01.01.2007 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Landshut, den 24.01.2018

gez.

Regierung von Niederbayern
Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Personalrat für Förderschulen und Kranke
Stefan Bauer
Vorsitzender

Bezirksschwerbehindertenvertretung
Andrea Bauer
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat
Rainer S. Kirschner
Vorsitzender

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Hinweis auf die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des
Öffentlichen Dienstes in Bayern - (TeilR)
(FMBek vom 19.11.2012 Az.: PE - P 1132 - 002 - 33 316/12)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 15.2 der Teilhaberichtlinien sind alle Dienststellenleitungen, die Inklusionsbeauftragten gemäß § 181 SGB IX, die Personalvertretungen, die Richterververtretungen, die Staatsanwaltsvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretungen über die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die *Teilhaberichtlinien - Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern* - zu unterrichten. Außerdem sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personal- und Organisationsangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung in jährlichem Abstand zu unterrichten. Die schwerbehinderten Beschäftigten sind ebenfalls in geeigneter Weise zu unterrichten.

Wir bitten daher, erneut auf die Beachtung der Teilhaberichtlinien hinzuweisen.

Die Teilhaberichtlinien stehen auch auf der Homepage des Ministeriums unter → *Lehrer* → *Dienst- und Beschäftigungsverhältnis* → *Schwerbehinderte Lehrkräfte* zur Verfügung.

Um insbesondere auch den sehbehinderten und blinden Beschäftigten den Zugang zu den Teilhaberichtlinien zu ermöglichen, wurden diese in ein DAISY-Hörbuch übertragen. Diese Datei wurde im Internet unter http://www.stmflh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte eingestellt.

Zugleich wird auf die ergänzenden Inklusionsvereinbarungen nach § 166 SGB IX für die staatlichen Schulen hingewiesen:

Die *Inklusionsvereinbarung für die staatlichen Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen* wurde im KWMBI. 2017 S. 446 ff. veröffentlicht und ist auf der Homepage des Ministeriums unter *Lehrer* → *Dienst- und Beschäftigungsverhältnis* → *Schwerbehinderte Lehrkräfte* abrufbar.

Die *Inklusionsvereinbarungen für die Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke und berufliche Schulen* (ohne FOS und BOS) wurden auf Ebene der jeweiligen Regierungsbezirke abgeschlossen und veröffentlicht. Sie sind ebenfalls auf der Homepage des Staatsministeriums unter *Lehrer* → *Dienst- und Beschäftigungsverhältnis* → *Schwerbehinderte Lehrkräfte* abrufbar.

Alle Dienststellen incl. Schulen werden gebeten, jede Mitteilung über eine erstmalige Anerkennung eines „Grades der Behinderung“ (GdB) oder dessen Änderung an die zuständige personalverwaltende Stelle weiterzuleiten. Dies gilt auch dann, wenn der festgestellte GdB bzw. dessen Änderung im konkreten Fall keine unmittelbaren Veränderungen im Arbeitsalltag nach sich zieht.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 kommt es zu Änderungen im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX). Eine wesentliche Änderung betrifft die neue Nummerierung der Paragraphen (gültig ab 01.01.2018). Aus den Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX werden die Inklusionsvereinbarungen nach § 166 SGB IX. Aus dem Beauftragten des Arbeitgebers nach § 98 SGB IX wird der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers nach § 181 SGB IX.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gerda Graf
Ministerialrätin

Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 16. Januar 2018, Az. IV.9-BP4305.20-6a.135 003

1. Die Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013 (KWMBI. S. 255), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Spiegelstrich 3 wird wie folgt gefasst:
„Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Verwaltungskräfte und des weiteren Schulpersonals, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können“
 - 1.1.2 Spiegelstrich 8 wird wie folgt gefasst:
„Nachbetreuung von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Verwaltungskräften, des weiteren Schulpersonals und der Eltern in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam (Nachsorge)“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 12. Januar 2018, Az. IV.10-5L0504.1-1a.144 499

Der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr herausgegebene Verfassungsschutzbericht Bayern 2016 kann unter den Internetadressen

www.innenministerium.bayern.de
und
www.verfassungsschutz.bayern.de

als PDF-Datei abgerufen und dort in der erforderlichen Stückzahl bestellt werden.

Die Lehrkräfte werden gebeten, den Verfassungsschutzbericht Bayern 2016 in geeigneter Weise in den Unterricht einzubeziehen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Verschiedenes

Mittagsverpflegungcoaching für Schulen - jetzt bewerben!

Auch im kommenden Schuljahr 2018/19 können sich niederbayerische Schulen zur Optimierung der Mittagsverpflegung wieder gebührenfrei von Fachleuten begleiten lassen. Ab 19. Februar bis 13. April 2018 können sich interessierte Schulen im kommenden Schuljahr bewerben. Ausschreibungsunterlagen und einen Infolyer zum Coaching finden sich unter www.schulverpflegung.bayern.de.

Zusätzlich das Bewerbungsschreiben mit den erforderlichen Unterschriften (Infos dazu auf der Homepage) bitte auf dem Postweg an die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niederbayern, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Klötzlmüllerstr. 3, 84034 Landshut schicken.

Ansprechpartner sind Frau Angela Dreier und Jutta Semmler

Tel.: 0871 603 201/201

E-Mail: schulverpflegung@aelf-la.bayern.de

"Mit gutem Grund gegen den Hass" 12. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag 9. Mai 2018

Leitung:	Direktor Klaus Buhl
Teilnehmerzahl:	350
Lehrgangsort:	Heilsbronn
Zielgruppe:	Religionslehrkräfte, Lehrkräfte
Schularten:	Grundschule, Mittelschule, Förderschulen
Fach/Bereich:	Evangelische Religionslehre

Unsere Gesellschaft in Europa wird zunehmend von einem Klima des Fanatismus und der Gewalt erschüttert. Pseudoreligiöse Fanatiker und nationalistische Populisten propagieren Lehren von einem „homogenen Volk“ und einer „wahren Religion“ und schüren damit Hass.

Wir werden uns an diesem Tag der Fragestellung widmen, wie wir auf der Grundlage unseres christlichen Glaubens einen produktiven Beitrag zur Entwicklung von gewaltfreier Verständigung leisten und das konstruktive Miteinander bei Kindern und Jugendlichen fördern können.

Frau Professorin Dr. Elisabeth Naurath von der Universität Augsburg wird am Vormittag in das Thema einführen. Sie wurde für ihre Habilitation „Mit Gefühl gegen Gewalt“ mit dem Hanna-Jursch-Preis der EKD ausgezeichnet und gründete das „Friedenspädagogische Zentrum für interreligiöse Bildung.“

Am Nachmittag werden verschiedene Workshops das Thema des Tages aufgreifen, variieren und Impulse für den Lebensraum Schule geben.

Besondere Hinweise: Die Fortbildung beginnt um 09.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Sie erhalten bis Februar 2018 über die Schulleitungen Meldelisten (Meldetermin 09.04.2018). Meldungen über FIBS nicht möglich! Fahrtkosten können nicht übernommen werden.

Nähere Informationen auf unserer Homepage unter www.rpz-heilsbronn.de

!!!Es erfolgt keine gesonderte Einberufung!!!

Seitens der Regierung von Niederbayern können keine Fahrt- oder Reisekosten übernommen werden. Vor Anmeldung ist die Vereinbarkeit der Teilnahme mit dem Schulbetrieb zu prüfen.

HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN: Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

BEZUGSPREIS: Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.